

Geplanter freiwilliger Landtausch _____
Landkreis Waldshut

Antrag mit Vollmacht

1. Ich

Name, Vorname, Anschrift ,	Ord.-Nr.
-----------------------------------	----------

beantrage nach § 103c Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) die Durchführung des nachstehenden freiwilligen Landtausches und erkläre:

1.1 Grundstückstausch

Es sollen die Grundstücke (Alte Grundstücke)

Gemarkung/Flur Flurstück Nr.	Lage	Nutzungsart	Fläche a
1	2	3	4

gegen die Grundstücke (Neue Grundstücke)

Gemarkung/Flur Flurstück Nr.	Lage	Nutzungsart	Fläche a
1	2	3	4

getauscht werden. Sie können mit meinen angrenzenden Grundstücken verschmolzen werden, falls dies zweckmäßig ist.

Die oben aufgeführten neuen Grundstücke sind mir nach Lage, Nutzungsart, Beschaffenheit und Bodengüte bekannt. Daher wird auf den Einwand des Irrtums verzichtet.

1.2 Geldausgleich

Die unter 1. genannten Tauschpartner haben insgesamt _____ € zu zahlen / erhalten.

Ergibt sich bei der Vermessung des Flurstücks Nr. _____ eine geringfügige Abweichung von vorstehender Fläche, bin ich damit einverstanden, dass dem Tauschplan die durch Vermessung festgestellte Fläche zugrunde gelegt und die Abweichung mit _____ €/m² ausgeglichen wird.

1.3 Regelung im Grundbuch eingetragener Rechte und Lasten

Alter Stand						Neuer Stand					Bemerkungen
Rechte und Lasten			Berechtigte und belastete Flurstücke			Aufheben	gehen über auf				
Band Heft	Abt./BV Nr./Buchstabe	Art	Abt.I /BV. lfd. Nr.	Gemarkung/Flur Flurstück Nr.	belast. Fläche a	Abt./BV Nr./Buchstabe	Abt. Nr./Buchstabe	Gemarkung/Flur Flurstück Nr.	Bruchteil	belast. Fläche a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1.4 Begründung von Rechten und Lasten sowie Geldausgleiche

zu belasten Gemarkung/Flur Flurstück Nr.	Art der Rechte und Lasten	Geldausgleiche	
		zu zahlen €	zu empfangen €
1	2	3	4

1.5 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte

Es sind folgende Rechte vorhanden:

Diese sollen wie folgt geregelt werden:

1.6 Besitzübergang

Der Besitzübergang soll mit der Ausführungsanordnung (Eigentumsübergang) erfolgen, soweit ich mit dem/den betroffenen anderen Tauschpartner(n) nicht einen anderen Zeitpunkt vereinbare.

1.7 Folgemaßnahmen

Es sollen nachstehende Folgemaßnahmen durchgeführt werden:

Die Kosten dafür betragen voraussichtlich _____ €

Von den nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten in Höhe von voraussichtlich _____ € trage ich _____ %

1.8 Kosten des Landtausches, Dienst- und Sachleistungen

Von den Aufwendungen (ohne Nr. 1.7) wie z.B. Messgehilfenlöhne und Vermarktungsmaterial, die nicht durch Zuschüsse gedeckt sind, voraussichtlich _____ €, trage ich _____ %

oder

Ich bin bereit, bei den Vermessungen unentgeltlich als Messgehilfe tätig zu sein und das Vermarktungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

1.9 Zahlungen

Die Geldausgleiche bzw. Zahlungen nach Nr. 1.2, 1.4, 1.7 und 1.8 werde ich innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch das Landratsamt Waldshut -Amt für Flurneuordnung- oder den Helfer an den mir mitgeteilten Empfänger überweisen.

Meine Bankverbindung:

Kontoinhaber		
Bankleitzahl	Konto-Nr.	bei (Bank usw.)

2. Unbekannte Rechte

Ich versichere, dass mir außer den unter Nr. 1.5 abgehandelten Rechte keine weiteren, aus dem Grundbuch nicht oder noch nicht ersichtlichen Rechte Dritter an den unter Nr. 1.1 aufgeführten alten Grundstücken bekannt sind (z.B. Weide-, Holznutzungs-, Pacht-, Geh-, Fahr-, Leitungsrechte u.ä.).

Sollten solche Rechte dennoch bestehen, verpflichte ich mich,

- dem/den Berechtigten nachträglich gleichartige Rechte an meinen Grundstücken in der jeweils gebotenen rechtlichen Form einzuräumen (z.B. Obstnutzungsrecht)
- den/die Berechtigten in Geld zu entschädigen, wenn und soweit die Ausübung gleichartiger Rechte an meinen Grundstücken unmöglich ist (z.B. Kiesabbaurecht)
- den/die Empfänger eines in Nr. 1.1 aufgeführten alten Grundstücks in Geld zu entschädigen, wenn an diesem Grundstück ein örtlich gebundenes Recht weiterhin im bisherigen Umfang ausgeübt werden muss (z.B. Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht) oder
- das Land Baden-Württemberg von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die der/die Berechtigte(n) für den Fall der Nichtberücksichtigung eines Rechts, bzw. der/die Empfänger eines in Nr. 1.1 aufgeführten alten Grundstücks für den Fall der nachträglichen Belastung durch ein Recht geltend macht(en).

3. Vollmacht

Ich beauftrage und bevollmächtige hiermit

Name, Vorname oder Gesellschaft
Anschrift

alles zu tun, was zur Durchführung des in Nr. 1 beantragten Landtausches notwendig ist, insbesondere

- für mich Ladungen und Mitteilungen entgegenzunehmen sowie Erklärungen abzugeben
- das Einverständnis der vom Tausch betroffenen sonstigen Rechtsinhaber einzuholen
- Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu stellen
- die Folgemaßnahmen in meinem Namen und für meine Rechnung zu veranlassen
- mir den Zeitpunkt des Eigentums- und Besitzübergangs rechtzeitig mitzuteilen
- die Geldausgleiche und Zahlungen für mich abzuwickeln
- den Verwendungsnachweis aufzustellen

Ich gestatte ihm, Vorstehendes auch für sich selbst und für andere Tauschpartner zu tun und befreie ihn soweit von den Bestimmungen des § 181 BGB.

Ich habe eine Abschrift/Kopie dieses Antrags erhalten.

Ort, Datum

,

Unterschriften

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers (bei einer Flurbereinigungsbehörde oder - falls dazu bereit - beim Bürgermeisteramt gebührenfrei *)

Die Unterschrift von Herrn/Frau

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
persönlich bekannt	Nein, ausgewiesen durch (Personalausweis, Pass)
Ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ist vor mir vollzogen worden. Dies wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei den Flurbereinigungsbehörden erteilt.

Ort, Datum

,

DS

Unterschrift

*) Die Beglaubigung der Unterschrift ist frei von allen Gebühren und Kosten der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 FlurbG i.d.F. vom 16.03.1976-BGBl.I S. 546 - i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des FlurbG vom 26.04.1954 - GBl. B.-W.S.55). Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 143 Abs. 2 KostO).